

Preisblatt – Fernwärme 92

1. Wärmepreis

- 1.1 Der Kunde leistet an die SWK ENERGIE GmbH (SWK) gemäß den Allgemeinen Bedingungen des Wärmelieferungsvertrages für die Versorgung mit Wärme einen Wärmepreis.
- 1.2 Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus den Preiskomponenten Jahresleistungspreis (LP) für die Vorhaltung einer dem Anschlusswert entsprechenden Leistung an der Übergabestation und einem Arbeitspreis (AP) für die tatsächlich entnommene Wärmemenge in kWh
- 1.3 Der Jahresleistungspreis (LP) beträgt 34,64 €/kW
Der Arbeitspreis (AP) beträgt 8,89 Cent/kWh
- 1.4 Alle Preise sind Nettopreise, denen die Umsatzsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz zugeschlagen wird.

2. Preisanpassung (alte Preisleitformel)

- 2.1 Der Wärmepreis wird einmal jährlich zum 01.01., spätestens jedoch unverzüglich nach Veröffentlichung der für die Preisanpassung maßgeblichen Indizes gemäß nachfolgend beschriebenen Preisgleitungen angepasst:

$$LP = LP0 * (0,5 * I / I0 + 0,5 * L / L0)$$

$$AP = AP0 * (0,35 + 0,40 * EGP / EGPO + 0,15 * HEL / HEL0 + 0,10 * L / L0)$$

In den vorstehenden Formeln bedeuten:

LP0 = Basis Wärme - Leistungspreis von 25,95 €.

I0 = Ausgangsbasis für die Berechnung ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), veröffentlicht im statistischen Bericht, Lfd. Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (mit Basis 2021 = 100), 2011 = 90,22.

I = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), veröffentlicht im statistischen Bericht, Lfd. Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (mit Basis 2021 = 100), jeweils der Jahresdurchschnittswert des Vorjahres der Preisanpassung. Für die Preisberechnung 2025 beträgt der Rechenwert 113,15.

Quelle: GENESIS-Online die Datenbank des Statistischen Bundesamtes (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>). Suchen Sie nach dem Code „61241-0004“ und nutzen Sie „Anpassen“, um das Merkmal „GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte“ anzuzeigen. Wählen Sie die betroffenen Jahre aus und suchen Sie nach „GP-X008 Investitionsgüter“.

L0 = Ausgangsbasis für die Berechnung ist der Monatstabellenlohn des Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V), Anlage 2, Entgeltgruppe 5, Stufe 4 zuzüglich vermögenswirksamer Leistungen und der jährlichen Sonderzahlungen, mit Basis 01.03.2012 = 2.850,95 €.

L = der jeweils gültige Monatstabellenlohn des Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V), Anlage 2, Entgeltgruppe 5, Stufe 4 zuzüglich der vermögenswirksamen Leistungen von 13,29 € und der jährlichen Sonderzahlungen in Höhe von 1/12 des jeweiligen Monatstabellenlohns. Für die Preisberechnung 2025 beträgt der Rechenwert: 4.034,85 €.

Quelle: Öffentlicher-Dienst.Info – TV-V (oeffentlicher-dienst.info)

AP0 = Basis Wärme-Arbeitspreis von 5,63 Cent / kWh

EGP0 = Ausgangsbasis für die Berechnung ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), veröffentlicht im statistischen Bericht, Lfd. Nr. 634, Erdgas, bei Abgabe an Haushalte (mit Basis 2021 = 100), 2011 = 93,33.

EGP = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), veröffentlicht im statistischen Bericht, Lfd. Nr. 634, Erdgas, bei Abgabe an Haushalte (mit Basis 2021 = 100), jeweils der Jahresdurchschnittswert des Vorjahres. Für die Preisberechnung 2025 beträgt der Rechenwert 212,06.

Quelle: GENESIS-Online die Datenbank des Statistischen Bundesamtes (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>). Suchen Sie nach dem Code „61241-0004“ und nutzen Sie „Anpassen“, um das Merkmal „GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte“ anzuzeigen. Wählen Sie die betroffenen Jahre aus und suchen Sie nach „GP19-352221 Erdgas, bei Abgabe an Haushalte“.

Preisblatt – Fernwärme 92

HEL0 = Ausgangsbasis für die Berechnung ist Preis für ausgewählte Mineralölerzeugnisse im Statistischen Bericht, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt, Preise für Leichtes Heizöl bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher „Rheinschiene“, der Durchschnittswert der Monate April bis einschließlich September des Jahres 2011 = 68,58.

HEL = Preis für ausgewählte Mineralölerzeugnisse, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt, Preise für Leichtes Heizöl bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher „Rheinschiene“, jeweils die Durchschnittswerte der Monate April bis einschließlich September des Vorjahres der Preisanpassung. Für die Preisberechnung 2025 beträgt der Rechenwert 81,59.

Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland – GENESIS-Online Code: 61241-0101

- 2.2 Die Klammerwerte der obigen Preisanpassungsklauseln werden ohne Auf- und Abrunden auf sechs Dezimalstellen ausgerechnet. Mit den ermittelten Werten werden die Preise auf drei Dezimalstellen ausgerechnet und auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die dritte Dezimalstelle auf 5 oder darüber, findet eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter, findet eine Abrundung statt.
- 2.3 In besonderen Fällen (z.B. bei Nachberechnungen) können gemäß § 18, Punkt 2 AVBFernwärmeV Gradtagszahlen als Bestandteil der Abrechnungen hinzugezogen werden.
- 2.4 Sollte die SWK ENERGIE trotz erfolgter Erhöhung der Indizes bzw. Preise vorübergehend nicht die erhöhten Preise, sondern nur die bislang berechneten Preise oder teilweise ausgeschöpfte Preise in Rechnung stellen, bleibt die SWK ENERGIE berechtigt, jederzeit – jedoch nicht rückwirkend – die erhöhten Preise in Rechnung zu stellen.
- 2.5 Das Statistische Bundesamt Wiesbaden nimmt in regelmäßigen Abständen (i.d.R. alle fünf Jahre) eine Neu- bzw. Umbasierung von veröffentlichten Preisindizes vor. Dies erfolgt nicht für alle Fachserien zeitgleich. Für die Ausgangspreise gelten die oben genannten Basisjahre. Die Umbasierung der Preisindizes sowie die Neuberechnung der Ausgangsindizes erfolgt wertneutral, so dass die bisherigen Relationen zwischen den aktuellen Werten und den Ausgangswerten zum Zeitpunkt der Umbasierung erhalten bleiben und für den Kunden keine preislichen Nachteile entstehen. Die auf Grund der Umbasierung angepassten Basiswerte werden von SWK ENERGIE in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben.
- 2.6 Sollten die hier genannten Indizes bzw. Preise nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die diesen Preisen und Preisindizes hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt bzw. von der European Energy Exchange AG (EEX) erfolgen.
- 2.7 Wird die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel mit Wärme nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, ist SWK ENERGIE berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Mit der neuen Steuer oder Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer Steuer – sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ist SWK ENERGIE zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert.
- 2.8 Sollten bei Wohngebäuden die Vollbetriebsstunden von 1.800 Betriebsstunden je Jahr überschritten werden, so behält sich die SWK ENERGIE vor, die vertragliche Leistung anzupassen.
- 2.9 Preisänderungen werden wirksam, sobald sie in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden. Einer besonderen Benachrichtigung des Kunden bedarf es nicht.
- 2.10 Der Kunde ist verpflichtet, der SWK ENERGIE alle zur Abrechnung notwendigen Angaben zu machen und jede Änderung der beim Vertragsabschluss bzw. bei Vertragsanpassung geltenden Verhältnisse mitzuteilen, die eine Änderung der Preise zur Folge haben.

Preisblatt – Fernwärme 92

3. Preisregelung, Stand 01.01.2025 (erstmalige Anwendung zum 01.01.2026)

3.1 Der Wärmepreis wird einmal jährlich zum 01.01., spätestens jedoch unverzüglich nach Veröffentlichung der für die Preisanpassung maßgeblichen Indizes bzw. Preisen gemäß nachfolgend beschriebenen Preisgleitungen angepasst:

$$LP = LP0 * (0,35 + 0,45 * Inv / Inv0 + 0,20 * Lohn / Lohn0)$$

$$AP = AP0 * (0,60 * (0,35 + 0,25 * Inv / Inv0 + 0,20 * EG / EG0 + 0,10 * Lohn / Lohn0 + 0,05 * CO2 / CO20 + 0,05 * Strom / Strom0) + 0,4 * WP / WP0)$$

In den vorstehenden Formeln bedeuten:

LP0 = Basis Wärme - Leistungspreis von 34,64 €/kW.

AP0 = Basis Wärme-Arbeitspreis von 8,89 Cent/kWh.

Inv0 = Ausgangsbasis für die Berechnung ist ein Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte in Deutschland, GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, GP-X008 Investitionsgüter gemäß GENESIS-Online (61241-0004), das arithmetische Mittel der Monate Oktober 2023 bis einschließlich September 2024 = 115,19 (mit Basis 2021 = 100).

Inv = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte in Deutschland, GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, GP-X008 Investitionsgüter gemäß GENESIS-Online (61241-0004), jeweils das arithmetische Mittel der Monate Oktober bis einschließlich September der Vorperiode zum Anpassungszeitpunkt.

Quelle: GENESIS-Online die Datenbank des Statistischen Bundesamtes (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>). Suchen Sie nach dem Code „61241-0004“ und nutzen Sie „Anpassen“, um das Merkmal „GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte“ anzuzeigen. Wählen Sie die betroffenen Jahre aus und suchen Sie nach „GP-X008 Investitionsgüter“.

Lohn0 = Ausgangsbasis für die Berechnung ist ein monatlicher Index der Tarifverdienste u. Arbeitszeiten in Deutschland, WZ-08-D-06 Energie- und Wasserversorgung, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen gemäß GENESIS-Online (62231-0001), das arithmetische Mittel der Monate Oktober 2023 bis einschließlich September 2024 = 110,80 (mit Basis 2020 = 100).

Lohn = Monatliche Index der Tarifverdienste u. Arbeitszeiten in Deutschland, WZ-08-D-06 Energie- und Wasserversorgung, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen gemäß GENESIS-Online (62231-0001), jeweils das arithmetische Mittel der Monate Oktober bis einschließlich September der Vorperiode zum Anpassungszeitpunkt.

Quelle: GENESIS-Online die Datenbank des Statistischen Bundesamtes (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>). Suchen Sie nach dem Code „62231-0001“ und nutzen Sie „Anpassen“, um die Position „WZ08-D-06 Energie- und Wasserversorgung“ auszuwählen. Wählen Sie die betroffenen Jahre aus und suchen Sie nach dem „Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen“.

EG0 = Ausgangsbasis für die Berechnung ist der Marktpreisindex Erdgas (ohne CO₂), basierend auf dem Produkt „EEX THE Natural Gas Year Future“ gemäß European Energy Exchange AG (EEX), das arithmetische Mittel der Preise für alle Handelstage im Preisbildungszeitraum Okt. 2023 – Sept. 2024 für das Lieferjahr 2025 = 38,04 EUR/MWh.

EG = Marktpreisindex Erdgas (ohne CO₂), basierend auf dem Produkt „EEX THE Natural Gas Year Future“ gemäß European Energy Exchange AG (EEX), jeweils das arithmetische Mittel der Preise für alle Handelstage im Preisbildungszeitraum Oktober bis einschließlich September der Vorperiode zum Anpassungszeitpunkt für das Lieferjahr..

Quelle: swk.de/waerme-indizes

CO20 = Ausgangsbasis für die Berechnung ist der CO₂-Preis, basierend auf dem Produkt „EEX EUA Future“ gemäß European Energy Exchange AG (EEX), das arithmetische Mittel der Preise für alle Handelstage im Preisbildungszeitraum Okt. 2023 – Sept. 2024 mit Fälligkeit im Dezember 2024 = 69,93 EUR/t.

Preisblatt – Fernwärme 92

CO2 = CO2-Preis, basierend auf dem Produkt „EEX EUA Future“ gemäß European Energy Exchange AG (EEX), jeweils das arithmetische Mittel der Preise für alle Handelstage im Preisbildungszeitraum Oktober bis einschließlich September der Vorperiode zum Anpassungszeitpunkt mit Fälligkeit im Dezember nach Preisbildungszeitraum.

Quelle: swk.de/waerme-indizes

Strom0 = Ausgangsbasis für die Berechnung ist der Marktpreisindex Strom, basierend auf dem Produkt „EEX German Power Year Future (Base)“ gemäß European Energy Exchange AG (EEX), das arithmetische Mittel der Preise für alle Handelstage im Preisbildungszeitraum Okt. 2023 – Sept. 2024 für das Lieferjahr 2025 = 92,97 EUR/MWh.

Strom = Marktpreisindex Strom, basierend auf dem Produkt „EEX German Power Year Future (Base)“ gemäß European Energy Exchange AG (EEX), jeweils das arithmetische Mittel der Preise für alle Handelstage im Preisbildungszeitraum Oktober bis einschließlich September der Vorperiode zum Anpassungszeitpunkt für das Lieferjahr.

Quelle: swk.de/waerme-indizes

WPO = Ausgangsbasis für die Berechnung ist ein Verbraucherpreisindex in Deutschland, Verwendungszwecke des Individualkonsums Sonderpositionen, CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten) gemäß GENESIS-Online (61111-0006), das arithmetische Mittel der Monate Oktober 2023 bis September 2024 = 171,82 (mit Basis 2020 = 100).

WP = Verbraucherpreisindex in Deutschland, Verwendungszwecke des Individualkonsums Sonderpositionen, CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten) gemäß GENESIS-Online (61111-0006), jeweils das arithmetische Mittel der Monate Oktober bis einschließlich September der Vorperiode zum Anpassungszeitpunkt.

Quelle: GENESIS-Online die Datenbank des Statistischen Bundesamtes (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>). Suchen Sie nach dem Code „61111-0006“ und nutzen Sie „Anpassen“, um das Merkmal „Verwendungszwecke des Individualkonsums Sonderpositionen“ anzuzeigen. Wählen Sie dann die betroffenen Jahre aus und suchen Sie nach „CC13-77 Wärmepreisindex“.

- 3.2 Die Klammerwerte der obigen Preisanpassungsklauseln werden ohne Auf- und Abrunden auf sechs Dezimalstellen ausgerechnet. Mit den ermittelten Werten werden die Preise auf drei Dezimalstellen ausgerechnet und auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die dritte Dezimalstelle auf 5 oder darüber, findet eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter, findet eine Abrundung statt.
- 3.3 In besonderen Fällen (z.B. bei Nachberechnungen) können gemäß § 18, Punkt 2 AVBFernwärmeV Gradtagszahlen als Bestandteil der Abrechnungen hinzugezogen werden.
- 3.4 Sollte die SWK ENERGIE trotz erfolgter Erhöhung der Indizes bzw. Preise vorübergehend nicht die erhöhten Preise, sondern nur die bislang berechneten Preise oder teilweise ausgeschöpfte Preise in Rechnung stellen, bleibt die SWK ENERGIE berechtigt, jederzeit – jedoch nicht rückwirkend – die erhöhten Preise in Rechnung zu stellen.
- 3.5 Das Statistische Bundesamt Wiesbaden nimmt in regelmäßigen Abständen (i.d.R. alle fünf Jahre) eine Neu- bzw. Umbasierung von veröffentlichten Preisindizes vor. Dies erfolgt nicht für alle Fachserien zeitgleich. Für die Ausgangspreise gelten die oben genannten Basisjahre. Die Umbasierung der Preisindizes sowie die Neuberechnung der Ausgangsindizes erfolgt wertneutral, so dass die bisherigen Relationen zwischen den aktuellen Werten und den Ausgangswerten zum Zeitpunkt der Umbasierung erhalten bleiben und für den Kunden keine preislichen Nachteile entstehen. Die auf Grund der Umbasierung angepassten Basiswerte werden von SWK ENERGIE in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben.
- 3.6 Sollten die hier genannten Indizes bzw. Preise nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die diesen Preisen und Preisindizes hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt bzw. von der European Energy Exchange AG (EEX) erfolgen.

Preisblatt – Fernwärme 92

- 3.7 Wird die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel mit Wärme nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, ist SWK ENERGIE berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Mit der neuen Steuer oder Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer Steuer – sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ist SWK ENERGIE zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert.
- 3.8 Sollten bei Wohngebäuden die Vollbetriebsstunden von 1.800 Betriebsstunden je Jahr überschritten werden, so behält sich die SWK ENERGIE vor, die vertragliche Leistung anzupassen.
- 3.9 Preisänderungen werden wirksam, sobald sie in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden. Einer besonderen Benachrichtigung des Kunden bedarf es nicht.
- 3.10 Der Kunde ist verpflichtet, der SWK ENERGIE alle zur Abrechnung notwendigen Angaben zu machen und jede Änderung der beim Vertragsabschluss bzw. bei Vertragsanpassung geltenden Verhältnisse mitzuteilen, die eine Änderung der Preise zur Folge haben.

Preisblatt – Fernwärme 92

4. Sonstige Preise

4.1 Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Belieferung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

	Netto
Mahnung*	2,50 €
Vergebliche Anfahrt Unterbrechung*	34,00 €
Sperrung/Unterbrechung* des Anschlusses	51,00 €
Entsperrung / Wiederherstellung des Anschlusses	68,00 €
Leistungsreduzierung des Anschlusses**: Nach tatsächlichem Stundenaufwand (inkl. An-/Abfahrt)	95,00 €/h
Zusatzkosten Späteinschaltung	46,71 €
Erstellung Ratenplan	10,00 €
Erstellung eines Rechnungsnachdruckes	6,30 €
Umstellung Abrechnungsverfahren von rollierend auf Stichtagsabrechnung je Zähler (einmalig)	23,95 €
Bei Ablesung durch SWK zusätzlich je Zähler	8,82 €
Erstellung einer Zwischenrechnung bzw. Rechnungskorrektur je Rechnung/Zähler	21,01 €

* Für diese Pauschale fällt keine Umsatzsteuer an.

** Sofern zusätzliche Arbeiten an der Fernwärmeleitung notwendig sind, trägt der Kunde diese Kosten.

4.2 Bei Zahlungsverzug berechnet die SWK ENERGIE ab Fälligkeit Verzugszinsen in gleicher Höhe wie bei der Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredites